

Federführung:	Bauamt	Datum:	14.03.2022
Sachbearbeiter:	Tobias Adolph	AZ:	632.21: Bauanträge im Jahr 2022/Bautagebuch-

Beratungsfolge	Termin		
Ausschuss für Umwelt und Technik	22.03.2022	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Einvernehmen zu Bauanträgen

- **Erstellung von Beschattungsanlagen**
- **Finkenstraße 7/1, 7/2 und 7/3 (Flst. Nr. 226/2, 226/3 und 226/4)**

Sachverhalt:

Die Antragstellenden beabsichtigen auf ihren Grundstücken Finkenstr. 7/1, 7/2 und 7/3 jeweils eine Beschattungsanlage zu errichten. Die Beschattungsanlagen bestehen jeweils aus einem offenen, rechteckigen und etwa 2,60 m hohen Rahmen, in dem Lamellen aufgespannt werden können. Die Lamellen selbst sind wasserdurchlässig und haben ausschließlich die Funktion eines zeitweiligen Sonnenschutzes. Die Entwässerung der Seitenbalken erfolgt über Regenrinnenprofile.

Die Anlagen können bauordnungsrechtlich als umbauter Raum beurteilt werden, stellen bauplanungsrechtlich allerdings keine überbaute Fläche dar, da die Bodenfunktionen (außerhalb der bestehenden Terrassen) vollumfänglich erhalten bleiben.

Die drei Grundstücke liegen im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Stöckle“, rechtskräftig seit dem 02.11.1957. Beim Geltungsbereich handelt es sich um ein bislang noch nicht neu überplanten Bereich des alten Ortsbauplans. Die festgesetzten Bau- und Straßenlinien sind inzwischen obsolet.

Der Wunsch nach einem wirksamen Sonnenschutz auf den südwestlichen Grundstücksflächen ist nachvollziehbar und wurde offensichtlich unter Beteiligung aller betroffener Nachbarn einvernehmlich gelöst. Auf die Her- und Ableitung faktischer Baugrenzen anhand der Bestandsbebauung kann nach Ansicht der Bauverwaltung in diesem kleinen Planbereich verzichtet werden.

Grund für den AAB-Antrag ist insbesondere das abstandsfreie Aufeinandertreffen der Beschattungsanlagen auf den Grundstücken Finkenstr. 7/1 und 7/2. Durch den gemeinsamen Antrag wollen die Antragstellenden jedoch kenntlich machen, dass sie bei Bedarf bereit wären, auch eine Baulast zu übernehmen.

Da die drei Anlagen im Übrigen die Vorgaben für Grenzbauten nach § 6 LBO erfüllen, keine Wände und kein dauerhaftes, geschlossenes Dach aufweisen sowie entlang der Finkenstraße auch nur auf einer Länge von 4 m angebaut wird, wird das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Zudem werden keine nennenswerten Bodenflächen versiegelt. Die Verwaltung spricht sich deshalb dafür aus, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, das Einvernehmen zur Errichtung der drei Beschattungsanlagen nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 BauGB zu erteilen.

Finanzierung:

-

Letzte Beratung:

-

Anlagenverzeichnis:

Lageplanskizze und Bauzeichnungen (Prospektauszug)